



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth

Markt Vestenbergsgreuth
Bahnhofstraße 18
91315 Höchststadt a. d. Aisch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
vom 06.12.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2-4611-38-9-3
L2.2-4612-38-16-3
Name
Robert Schiefer

Telefon
0911/99715-1225

Fürth, 20.12.2024

**Bauleitplanung;
Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstel-
lung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „PV-Anlage Pretz-
dorf“**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben
aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut
20 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regio-
nalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeug-
ten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.
Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um ertragreiche Böden im Ver-
gleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit Boni-
tätszahlen nach Reichsbodenschätzung zwischen 34 (Teile der Grundstücke FlurNrn.
407 und 408) und 50 Bodenpunkten (Teile der Grundstücke FlurNrn. 396 und 416) vor.
Durchschnittliche Bonitätszahlen des Landkreises Erlangen-Höchststadt liegen als Ver-
gleichsmaßstab bei einer Ackerzahl von 38.

Nach uns vorliegenden Unterlagen liegt ein weit überwiegender Flächenanteil von rd.
86 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flä-
chen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität und
einhergehender hoher natürlicher Ertragsfähigkeit anzusehen. Solche Böden sind für
die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet.

Seite 1 von 3

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Bedenken:

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.

Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.

Wir fordern deshalb die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) gemäß des o.g. Schreibens vom 10.12.2021 übersichtlich festgehalten werden.

Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Gemäß der vorliegenden Planung ist vorgesehen, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen u.a. extern auf Teilflächen der Grundstücke FlurNrn. 356, 337 und 335 der Gemarkung Kleinweisach zusammen mit artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland). Die Bonitäten liegen zwischen 39 und 43 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Hinsichtlich eines naturschutzrechtlichen Ausgleiches bitten wir um erneute Überprüfung unter Berücksichtigung des „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtlicher Eingriffsregelung“ vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Es ist zu prüfen, ob unter Maßgabe des zitierten Schreibens überhaupt ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre. Hierdurch könnte der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche möglicherweise wesentlich verringert werden.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Schiefer